

## Antrag

### der Fraktionen der CDU, DIE LINKE, der SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

### Änderung der Geschäftsordnung des Thüringer Landtags

Die Geschäftsordnung des Thüringer Landtags in der Fassung vom 14. Oktober 2014 (Drucksache 6/2) wird wie folgt geändert:

1. In § 1 Abs. 4 werden nach dem Wort "Schriftführer" die Worte "und bildet einen Petitionsausschuss nach § 70 a" eingefügt.
2. § 10 wird wie folgt geändert:
  - a) Nach Absatz 2 wird folgender Absatz 3 eingefügt:

"(3) Die Mitglieder des Ältestenrats können sich im Einzelfall durch andere Mitglieder ihrer Fraktion im Ältestenrat vertreten lassen."
  - b) Der bisherige Absatz 3 wird Absatz 4.
3. Dem § 22 Abs. 1 werden folgende Sätze angefügt:

"Wird eine Abweichung von der Tagesordnung beantragt, kann ein Abgeordneter das Wort für die Begründung der Abweichung ergreifen. In diesem Fall erhält auch ein Abgeordneter, der gegen die Abweichung sprechen möchte, das Wort. Es darf nur zum Antrag auf Abweichung von der Tagesordnung gesprochen werden. § 36 gilt entsprechend."
4. Dem § 24 wird folgender Absatz 3 angefügt:

"(3) Der Landtag kann beschließen, die Beratung eines Gegenstands bis zu vier Wochen zu vertagen. Eine Vertagung der Beratung über mehr als vier Wochen ist nur mit Zustimmung der Antragsteller möglich."
5. Dem § 29 Abs. 2 wird folgender Satz angefügt:

"Satz 1 gilt nicht für die Redezeit fraktionsloser Abgeordneter im Sinne des Absatzes 1 Satz 3."

## 6. § 41 Abs. 5 erhält folgende Fassung:

"(5) Ist der Sitzungsvorstand über das Ergebnis der Abstimmung nicht einig oder widerspricht eine Fraktion, wird die Abstimmung zur Klarstellung wiederholt. Die Stimmen sind zu zählen. Wird auch das Ergebnis dieser Abstimmung im Sinne des Satzes 1 bezweifelt, führt der Präsident eine namentliche Abstimmung in analoger Anwendung des § 44 durch, wobei nur das Ergebnis der Abstimmung, nicht aber die Namen in das Plenarprotokoll aufgenommen werden. Die Abgeordneten sollen zusätzlich vor dem Einwurf ihre Abstimmungskarte nach oben halten."

## 7. § 51 Abs. 2 bis 4 erhalten folgende Fassung:

"(2) Vorlagen der Landesregierung an den Landtag werden schriftlich oder elektronisch eingereicht, soweit der Zugang hierfür eröffnet ist; Gesetzentwürfe sind zu begründen; die Begründung soll auch eine Kurzfassung des wesentlichen Inhalts des Gesetzes, eine Übersicht über seine finanziellen Auswirkungen sowie eine Erläuterung der verwaltungsmäßigen Abwicklung und des entstehenden Verwaltungsaufwands enthalten.

(3) Vorlagen aus der Mitte des Landtags können, soweit diese Geschäftsordnung nichts anderes bestimmt, nur von einer Fraktion oder von zehn Abgeordneten eingebracht werden. Sie sind schriftlich einzubringen. Gesetzentwürfe sollen schriftlich begründet werden. Bei Anträgen sollen Antrag und Begründung erkennbar voneinander getrennt werden. Die Einbringung kann auch in elektronischer Form erfolgen, soweit der Zugang hierfür eröffnet ist.

(4) Weitere Vorlagen können auch in elektronischer Form eingereicht werden, soweit der Zugang hierfür eröffnet ist."

## 8. § 52 Abs. 5 erhält folgende Fassung:

"(5) Berichte und Gutachten des Landesrechnungshofs oder des Datenschutzbeauftragten überweist der Präsident an den zuständigen Ausschuss. Auf Antrag einer Fraktion oder von zehn Abgeordneten werden die Berichte in einer Sitzung des Landtags beraten. Wird eine Weiterberatung im zuständigen Ausschuss beschlossen, hat diese innerhalb von zwei Monaten in öffentlicher Sitzung zu erfolgen."

## 9. § 55 wird wie folgt geändert:

## a) Absatz 2 erhält folgende Fassung:

"(2) Die erste Beratung muss grundsätzlich innerhalb von sechs Plenarsitzungswochen nach Verteilung der Vorlage beginnen. Die Frist kann mit Zustimmung der Antragsteller überschritten werden. Wurde eine Vorlage vom Antragsteller gemäß § 52 Abs. 4 zurückgezogen, kann eine gleichlautende selbstständige Vorlage nach der erneuten Einbringung durch denselben Antragsteller frühestens in der übernächsten Plenarsitzungswoche, die auf die Rücknahme folgt, wieder aufgerufen werden."

## b) Absatz 3 wird aufgehoben.

10. § 59 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

"(1) Bis zur letzten Einzelabstimmung kann die Vorlage ganz oder teilweise an Ausschüsse erneut oder erstmalig überwiesen werden. Dies gilt auch für bereits erledigte Teile der Vorlage. § 79 Abs. 3 gilt entsprechend."

11. § 64 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

"(3) Änderungsanträge zu selbständigen Vorlagen, die keinen Gesetzentwurf enthalten, sind nur mit Zustimmung der Antragsteller zulässig. Zu dem gleichen Beratungsgegenstand können jedoch Alternativanträge gestellt werden. Über die Vorlagen ist in der Reihenfolge ihrer Einbringung abzustimmen. Dies gilt auch im Falle einer Zurückziehung oder Erledigung des Antrags."

12. Nach § 70 wird folgender § 70 a eingefügt:

"§ 70 a  
Bildung des Petitionsausschusses

(1) Unbeschadet der Bildung der Ausschüsse nach § 70 bildet der Landtag in seiner ersten Sitzung einen Petitionsausschuss.

(2) Die Größe des Petitionsausschusses ist so zu wählen, dass alle Fraktionen mindestens mit einem Abgeordneten vertreten sind und sich die Stärkeverhältnisse der Fraktionen im Landtag auch im Petitionsausschuss widerspiegeln. Für die Gesamtgröße des Petitionsausschusses und die Sitzverteilung zwischen den Fraktionen gilt § 9 Abs. 2 und 3.

(3) Der Präsident beruft den Petitionsausschuss spätestens vier Wochen nach seiner Bildung zu seiner ersten Sitzung ein. In dieser Sitzung werden der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende gewählt. Die Wahl des Vorsitzenden und des stellvertretenden Vorsitzenden erfolgt vorläufig bis zur Bildung der Ausschüsse nach § 70 und der Benennung der Vorsitzenden nach § 71. Vorschlagsberechtigt für diesen Vorsitzenden ist die stärkste Fraktion, für diesen stellvertretenden Vorsitzenden die zweitstärkste Fraktion.

(4) Die Fraktionen benennen dem Präsidenten spätestens 14 Tage nach der Bildung des Petitionsausschusses die Ausschussmitglieder und eine entsprechende Anzahl Stellvertreter.

(5) In der ersten Sitzung soll auch mit der inhaltlichen Sacharbeit begonnen werden. In der Sache eilbedürftige Petitionen sind vorrangig zu bearbeiten."

13. Dem § 72 wird folgender Absatz 5 angefügt:

"(5) Der Präsident benennt fraktionslose Abgeordnete nach Beratung im Ältestenrat als beratende Ausschussmitglieder."

14. § 77 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

"(1) Zu Beginn der Beratung bestellt der federführende Ausschuss für jeden Beratungsgegenstand aus dem Kreis der Ausschussmitglieder und deren benannten Stellvertretern einen oder mehrere Berichterstatter."

15. § 78 Abs. 3 a Nr. 5 erhält folgende Fassung:

"5. die Fortsetzung der Beratung über einen Bericht der Landesregierung im entsprechenden Fachausschuss (§ 106 Abs. 1 i.V.m. § 86 Abs. 2 Satz 3) oder die Fortsetzung der Beratung gemäß § 52 Abs. 5 Satz 3."

16. § 80 Abs. 4 und 5 erhalten folgende Fassung:

"(4) Protokolle über öffentliche Ausschuss-Sitzungen sowie dazugehörige Beratungsgrundlagen können von jedermann eingesehen werden. Für Zuschriften und Vorlagen Dritter bedarf es deren Zustimmung.

(5) In die Protokolle nicht öffentlicher oder vertraulicher Ausschuss-Sitzungen sowie dazugehörige Beratungsgrundlagen kann bei berechtigtem Interesse Einsicht gewährt werden, sofern gesetzliche Vorschriften oder schutzwürdige Interessen Dritter nicht entgegenstehen. Bei Einsicht in die Protokolle nicht öffentlicher Ausschuss-Sitzungen ist die Zustimmung des zuständigen Ausschusses erforderlich; über die Einsicht in die Protokolle vertraulicher Ausschuss-Sitzungen entscheidet der Justizausschuss im Benehmen mit dem zuständigen Ausschuss in jeweils vertraulicher Sitzung. Bei Zweifel über die Zuständigkeit bestimmt der Justizausschuss den zuständigen Ausschuss. Absatz 4 Satz 2 gilt entsprechend."

17. § 85 Abs. 4 erhält folgende Fassung:

"(4) Der Präsident leitet der Landesregierung die Großen Anfragen unverzüglich mit dem Ersuchen um Beantwortung zu."

18. § 86 Abs. 1, 2 und 4 erhalten folgende Fassung:

"(1) Über die Große Anfrage und die Antwort der Landesregierung findet eine Beratung in einer Sitzung des Landtags (Absatz 2) oder in den zuständigen Ausschüssen (Absatz 3) statt, soweit dies von den Anfragenden oder einer Fraktion schriftlich beim Präsidenten verlangt wird. Hierbei geht das Verlangen auf Beratung im Landtag dem Verlangen auf Beratung im Ausschuss vor. §§ 57 und 81 gelten entsprechend.

(2) Die Große Anfrage und die Antwort werden zur Beratung auf die Tagesordnung des Landtags gesetzt, wenn das Verlangen mindestens eine Woche vor der Sitzung eingegangen ist. Die Beratung kann verschoben werden. Der Landtag kann auch beschließen, dass die Beratung im entsprechenden Fachausschuss fortgesetzt wird. § 24 Abs. 2 Satz 3 gilt entsprechend."

(4) An den Beratungen nach Absatz 3 kann, soweit die Große Anfrage nicht von einer Fraktion eingebracht ist, ein Beauftragter der Anfragenden mit beratender Stimme teilnehmen. Der Beauftragte kann Anträge zur Sache stellen. Er ist dem Präsidenten rechtzeitig zu benennen."

19. § 90 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

"(3) Der Präsident teilt die Anfragen unverzüglich der Landesregierung mit. § 52 Abs. 1 gilt für die Kleine Anfrage und die Antwort der Landesregierung entsprechend."

20. § 91 Abs. 2 und 4 erhalten folgende Fassung:

"(2) Liegen Mündliche Anfragen vor, findet nach Maßgabe des § 21 Abs. 1 Satz 6 eine Fragestunde statt; sie soll nicht länger als eine Stunde dauern. Die aus Zeitmangel verbleibenden Mündlichen Anfragen werden innerhalb von einer Woche ab dem Tag der Fragestunde beantwortet.

(4) Nach der Beantwortung können Zusatzfragen gestellt werden. Sie dürfen keine unsachlichen Wertungen enthalten. Der Anfragende hat das Recht, zwei Zusatzfragen zu stellen; zwei weitere Zusatzfragen dürfen aus der Mitte des Landtags gestellt werden. Für die Beantwortung in der Sitzung nicht beantworteter Zusatzfragen gilt Absatz 2 Satz 2 entsprechend, soweit nichts anderes vereinbart ist."

21. § 93 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 Satz 2 erhält folgende Fassung:

"Der Antrag ist bis spätestens 48 Stunden vor Beginn der nächsten Landtagssitzung und mit einer kurzen Begründung zum Thema des Antrags versehen schriftlich beim Präsidenten einzureichen."

b) Absatz 5 erhält folgende Fassung:

"(5) Sind mehrere Anträge auf eine Aktuelle Stunde zu unterschiedlichen Themen gestellt, so entscheidet die Reihenfolge des Eingangs. Jede Fraktion hat in der Aussprache eine Redezeit von fünf Minuten für jedes Thema. Bei fraktionslosen Abgeordneten beträgt die Redezeit in der Aussprache insgesamt fünf Minuten; diese Redezeit kann bei mehreren beantragten Themen durch den fraktionslosen Abgeordneten aufgeteilt werden. Die Redezeit der Landesregierung beträgt grundsätzlich zehn Minuten für jedes Thema. Hat die Landesregierung in einer ersten Wortmeldung eine Redezeit von mehr als zehn Minuten in Anspruch genommen beziehungsweise ergreift sie erneut das Wort, so erhält jede Fraktion jeweils zwei Minuten Verlängerungsredezeit. Die Verlesung von Erklärungen oder Reden ist unzulässig."

22. Nach § 93 wird folgender Abschnitt X eingefügt:

"X. Öffentlichkeitsbeteiligung"

23. §§ 94 bis 96 erhalten folgende Fassung:

"§ 94  
Parlamentsdokumentation

(1) Der Landtag richtet eine Parlamentsdokumentation auf seiner Internetseite ein.

(2) Die Parlamentsdokumentation enthält Vorlagen im Sinne des § 50 (Drucksachen), Kleine Anfragen, Anfragen an den Datenschutzbeauftragten, Plenarprotokolle, Gesetz- und Verordnungsblätter sowie die Nachweise über Vorlagen und Ausschussprotokolle mit ihren parlamentarischen Vorgängen.

§ 95  
Plenum Online

Die öffentlichen Sitzungen des Landtags werden auf seiner Internetseite unter Angabe der Tagesordnung zum jeweiligen Beratungsgegenstand live übertragen. Die Aufzeichnungen zum jeweiligen Beratungsgegenstand der vergangenen Sitzungen können auf der Internetseite des Landtags aufgerufen werden.

§ 96  
Online-Diskussionsforum

(1) Der Landtag richtet ein Online-Diskussionsforum auf seiner Internetseite ein. Es dient der Verbreiterung des parlamentarischen Diskussionsprozesses und der Information der Abgeordneten sowie der Information über den Fortgang der parlamentarischen Beratung.

(2) Gegenstand einer Online-Diskussion können vom Landtag zur weiteren Beratung überwiesene Gesetzentwürfe sein. § 78 Abs. 3 Satz 2 gilt entsprechend. Soweit eine Anhörung gemäß § 79 zu einem Gesetzentwurf durchgeführt wird, soll auch eine Online-Diskussion erfolgen.

(3) Über die Durchführung einer Online-Diskussion beschließt der federführende Ausschuss. Er präzisiert den Diskussionsgegenstand und legt den Diskussionszeitraum fest.

(4) Abweichend von Absatz 3 kann der Landtag zum Beratungsgegenstand die Durchführung und den Zeitraum einer Online-Diskussion bereits mit der Überweisung beschließen.

(5) Das Ergebnis der Online-Diskussion wird den beteiligten Ausschüssen, der Landesregierung, dem Landesrechnungshof und im Falle des Absatzes 4 allen Abgeordneten zur Verfügung gestellt. Der federführende Ausschuss kann auf Antrag eines Ausschussmitglieds mit der Mehrheit von zwei Dritteln eine Beratung des Ergebnisses der Online-Diskussion in öffentlicher Sitzung beschließen.

(6) Schriftliche oder elektronische Stellungnahmen von Anzuhörenden im Sinne des § 79 Abs. 1 werden bei Vorliegen einer Einverständniserklärung als Beitrag im Online-Diskussionsforum veröffentlicht.

(7) Die Verfahrens- und Benutzungsregeln des Online-Diskussionsforums erlässt der Präsident im Benehmen mit den Vorstandsmitgliedern. Die Datenschutzbestimmungen erlässt der Präsident im Einvernehmen mit dem Ältestenrat. Die Verfahrens- und Benutzungsregeln sowie die Datenschutzbestimmungen werden auf der Internetseite des Landtags veröffentlicht."

24. Nach § 96 wird folgender Abschnitt XI eingefügt:

"XI. Petitionen"

25. §§ 97 und 98 erhalten folgende Fassung:

"§ 97  
Zuständigkeit des Petitionsausschusses

(1) Dem Petitionsausschuss obliegt die Entscheidung über die an den Landtag gerichteten Petitionen. Der Landtag kann diese Entscheidung nach § 100 Abs. 2 dieser Geschäftsordnung aufheben.

(2) Das Nähere regelt das Thüringer Gesetz über das Petitionswesen.

§ 98  
Einladung

Zwischen der Einladung und der Sitzung des Petitionsausschusses sollen mindestens fünf Werktage liegen; der Einladung ist die Tagesordnung beizufügen."

26. Der bisherige Abschnitt XI wird Abschnitt XII und die Überschrift erhält folgende Fassung:

"XII. Immunitätsangelegenheiten, Genehmigungen zur Zeugenvernehmung gemäß § 50 Abs. 3 StPO und § 382 Abs. 3 ZPO und Beteiligung an verfassungsgerichtlichen Verfahren"

27. § 104 wird wie folgt geändert:

a) Die Überschrift erhält folgende Fassung:

"§ 104  
Behandlung von Immunitätsangelegenheiten und  
Genehmigung zur Zeugenvernehmung gemäß § 50 Abs. 3 der  
Strafprozessordnung (StPO) und § 382 Abs. 3 der Zivilprozessordnung (ZPO)"

b) Absatz 1 erhält folgende Fassung:

"(1) Der Landtag überträgt die Entscheidungen in Immunitätsangelegenheiten und zur Genehmigung zu einer Abweichung von § 50 Abs. 1 StPO und § 382 Abs. 2 ZPO für Vernehmungen von Abgeordneten außerhalb des Sitzes der Versammlung auf den Justizausschuss. Betroffene Abgeordnete dürfen an den Entscheidungen des Justizausschusses nicht mitwirken, sie können aber angehört werden. Immunitätsangelegenheiten sind vertraulich."

c) Absatz 3 erhält folgende Fassung:

"(3) Einer Genehmigung nach Absatz 1 Satz 1 Variante 2 bedarf es nicht, wenn der Termin zur Vernehmung außerhalb der Sitzungstage des Plenums sowie der Ausschüsse und weiteren Gremien des Landtags, denen der Abgeordnete angehört, liegt."

28. Nach § 104 wird folgender § 104 a eingefügt:

"§104 a  
Beteiligung an verfassungsgerichtlichen Verfahren

(1) Wird in einem Verfahren vor dem Thüringer Verfassungsgerichtshof oder vor dem Bundesverfassungsgericht dem Landtag vom Ge-

richt Gelegenheit zur Äußerung (Stellungnahme) oder zum Verfahrensbeitrag gegeben, unterrichtet der Präsident unverzüglich und umfassend die Fraktionen und überweist ebenso unverzüglich die Vorlage unmittelbar an den für Verfassung, Recht und Parlamentsfragen zuständigen Ausschuss (Justizausschuss).

(2) Der für Verfassung, Recht und Parlamentsfragen zuständige Ausschuss (Justizausschuss) hat hinsichtlich der nach Absatz 1 überwiesenen Vorlage die Aufgabe, dem Präsidenten Empfehlungen in dem jeweiligen verfassungsgerichtlichen Verfahren durch Beschluss zu übermitteln. Die Empfehlungen können darauf gerichtet sein,

1. ob eine Stellungnahme abgegeben oder
2. dem Verfahren beigetreten werden soll.

Soweit eine Stellungnahme nach Satz 2 Nummer 1 abgegeben werden soll, fasst der für Verfassung, Recht und Parlamentsfragen zuständige Ausschuss (Justizausschuss) einen ausführlich begründeten Beschluss als Empfehlung an den Präsidenten. Auf Verlangen eines Mitglieds oder einer Fraktion ist bei Unterstützung durch ein Drittel der Ausschussmitglieder in dem Beschluss auch der von dem Mitglied oder der Fraktion zur Beschlussfassung gestellte Antrag als abweichende Rechtsauffassung wiederzugeben. Der für Verfassung, Recht und Parlamentsfragen zuständige Ausschuss (Justizausschuss) kann weiterhin eine Empfehlung gegenüber dem Präsidenten darüber beschließen, ob und welche Abgeordneten den Präsidenten in mündlichen Verhandlungen vor dem jeweiligen Verfassungsgericht in beratender Funktion begleiten. Soweit der Beschluss über die Stellungnahme die abweichende Rechtsauffassung eines Mitglieds oder einer Fraktion wiedergibt, hat der für Verfassung, Recht und Parlamentsfragen zuständige Ausschuss (Justizausschuss) auch dieses Mitglied oder einen Abgeordneten dieser Fraktion für die Begleitung nach Satz 5 zu benennen. Über die Empfehlungen des Ausschusses für Verfassung, Recht und Parlamentsfragen (Justizausschuss) unterrichtet der Präsident den Landtag.

(3) In dem jeweiligen verfassungsgerichtlichen Verfahren hat der Präsident die Fraktionen und den für Verfassung, Recht und Parlamentsfragen zuständigen Ausschuss (Justizausschuss) fortlaufend über den Verfahrensstand zu informieren und ihnen den Schriftverkehr zum jeweiligen Verfahren unverzüglich zur Verfügung zu stellen."

29. Der bisherige Abschnitt XII wird Abschnitt XIII.
30. Der bisherige Abschnitt XIII wird Abschnitt XIV.
31. Der bisherige Abschnitt XIV wird Abschnitt XV.
32. § 111 Abs. 2 Satz 1 erhält folgende Fassung:

"Der Präsident des Landesrechnungshofs oder ein von ihm beauftragtes Mitglied des Kollegiums können an den Sitzungen der Ausschüsse des Landtags teilnehmen, soweit es sich nicht um Immunitätsangelegenheiten, nicht öffentliche oder vertrauliche Sitzungen von Untersuchungsausschüssen oder vertrauliche Sitzungen handelt."

33. Der bisherige Abschnitt XV wird Abschnitt XVI.



**Begründung:****A. Allgemeines**

Die Parlamentarischen Geschäftsführer der im Thüringer Landtag vertretenen Fraktionen haben zur Vorbereitung einer Änderung der Geschäftsordnung des Thüringer Landtags Anfang des Jahres 2015 eine Arbeitsgruppe gegründet und die Arbeit nach insgesamt elf Sitzungen am 22. November 2016 beendet. Sie haben sich darauf verständigt, je einer Fraktionsmitarbeiterin beziehungsweise einem Fraktionsmitarbeiter die Teilnahme an den Sitzungen zu gestatten. Die Arbeitsgruppe wurde zudem durch zwei Bedienstete der Landtagsverwaltung unterstützt.

Zweck der Arbeitsgruppe war die Vorbereitung einer Änderung der Geschäftsordnung. Dazu haben die Parlamentarischen Geschäftsführer zunächst Themen gesammelt, die aus ihrer Sicht diskussions- beziehungsweise änderungsbedürftig waren. Diese Themen wurden nach Schwerpunkten sortiert und in einer Übersicht erfasst. Die Übersicht wurde gegebenenfalls um weitere Themen und um die jeweiligen Beratungsergebnisse der Sitzungen ergänzt. Damit diente sie der Orientierung und als Diskussionsgrundlage für die weiteren Sitzungen. Soweit beauftragt, hat die Landtagsverwaltung synoptische Übersichten erstellt und weitere Hilfestellungen, insbesondere im Hinblick auf mögliche Formulierungen, gegeben. Themen, die nicht einer reinen geschäftsordnungsrechtlichen Regelung zugänglich waren, wurden nicht weiter verfolgt.

**B. Zu den einzelnen Bestimmungen****Zu Nummer 1:**

Aufgrund des neu eingefügten § 70 a, der eine vorgezogene Konstituierung des Petitionsausschusses regelt, ist in der ersten Sitzung des Landtags der Petitionsausschuss zu bilden.

**Zu Nummer 2:**

Zu Buchstabe a:

Bislang gibt es noch keine geschäftsordnungsrechtliche Regelung zur Vertretung der Mitglieder des Ältestenrats, wohingegen es eine geübte Praxis für die Vertretung der Mitglieder des Vorstands im Ältestenrat gibt, die durch den neuen Absatz 3 aufgegriffen wird. Zugleich trägt die Ergänzung der Arbeitsfähigkeit des parlamentarischen Gremiums "Ältestenrat" in besonderer Weise Rechnung, denn ist im Einzelfall weder über die Mitgliedsregelung des Absatzes 1 noch über die Stellvertreterregelung des Absatzes 2 eine Fraktion im Ältestenrat vertreten, ist einerseits die Arbeitsfähigkeit des Ältestenrats gefährdet und zum anderen die betroffene Fraktion von der Beratung und dem Informationsfluss im Ältestenrat entkoppelt. Insofern ist es nunmehr möglich, dass sich jedes Mitglied des Ältestenrats über die Stellvertreterregelung des Absatzes 2 hinaus im Einzelfall durch ein anderes Mitglied seiner Fraktion vertreten lassen kann.

Zu Buchstabe b:

Folgeänderung aus Anlass der Neufassung des Absatzes 3.

**Zu Nummer 3:**

Bisher ist durch § 21 Abs. 3 Satz 2 bis 5 geregelt, dass nur bei einem Antrag auf Ergänzung der Tagesordnung ein Abgeordneter das Wort für die Begründung der Dringlichkeit und ein Abgeordneter das Wort dagegen ergreifen kann. Nunmehr gilt das Prinzip von Rede und Gegenrede auch bei einem Antrag auf Abweichung von der Tagesordnung im Sinne des § 22 Abs. 1.

**Zu Nummer 4:**

Die Geschäftsordnung regelt bislang an zwei Stellen die Vertagung beziehungsweise den Schluss der Beratung, nämlich in § 24 Abs. 2 und in § 55 Abs. 2. Dieses Konkurrenzverhältnis wird aus systematischen Erwägungen zu Gunsten einer Regelung in § 24 aufgelöst, indem diesem ein Absatz 3 angefügt wird, der in Teilen dem zu streichenden § 55 Abs. 2 entspricht. Nicht aufgenommen wird in Satz 2 des neuen § 24 Abs. 3 der Begriff "weitere", damit klargestellt wird, dass es nicht in gegenständlicher oder zeitlicher Hinsicht um eine Vertagung geht, sondern sich die Vertagung im Sinne des neuen § 24 Abs. 3 Satz 2 ausschließlich auf den zeitlichen Aspekt von mehr als vier Wochen bezieht. Da sich der Antrag auf Vertagung oder Schluss der Beratung nach § 24 Abs. 2 misst, kann auch § 55 Abs. 2 Satz 3 nicht übernommen werden.

**Zu Nummer 5:**

Mit der Ergänzung des § 29 Abs. 2 wird gewährleistet, dass die Redezeit eines fraktionslosen Abgeordneten im Sinne des Absatzes 1 Satz 3 nicht durch einen Beschluss des Ältestenrats gekürzt werden kann. Die Mindestredezeit beträgt damit fünf Minuten. Dies entspricht der Verfassungsrechtslage des Artikels 53 Abs. 2 der Verfassung des Freistaats Thüringen.

**Zu Nummer 6:**

Bislang werden Abstimmungen zur Klarstellung wiederholt, wenn der Sitzungsvorstand über das Ergebnis der Abstimmung nicht einig ist oder eine Fraktion widerspricht. Dabei sind die Stimmen zu zählen. Die parlamentarische Praxis des 6. Thüringer Landtags hat gezeigt, dass auch nach dieser klarstellenden Abstimmung wiederholt Zweifel am Ergebnis bestehen können. Für den Fall einer weiteren Bezweifelung wird nunmehr vorgesehen, dass der Präsident in analoger Anwendung des § 44 eine namentliche Abstimmung durchführt. Im Unterschied zur namentlichen Abstimmung im Übrigen wird hier nur das Ergebnis im Plenarprotokoll festgehalten, nicht aber die Namen der Abstimmenden. Um den Grundsatz der Öffentlichkeit der Abstimmung zu gewährleisten, sollen die Abgeordneten die Abstimmungskarten vor dem Einwurf sichtbar zeigen.

**Zu Nummer 7:**

Das Leitmedium des Landtags ist bislang Papier. Mit der Ergänzung um die Möglichkeit der elektronischen Einreichung von Vorlagen schafft der Landtag die grundsätzlichen Voraussetzungen für einen medienbruchfreien Austausch von Dokumenten zwischen dem Landtag und der Landesregierung, dem Landtag und den Fraktionen sowie dem Landtag und anderen Stellen. Weitere Bedingung ist die Eröffnung eines entsprechenden Zugangs.

**Zu Nummer 8:**

Die Berichte des Landesrechnungshofs und des Datenschutzbeauftragten erhalten durch die Ergänzung mehr Gewicht, da sie auf Antrag einer Fraktion oder von zehn Abgeordneten in einer Sitzung des Landtags beraten werden. Dies kann zu einer Verbesserung der parlamentsöffentlichen Diskussion führen und ermöglicht den Fraktionen ein besseres Anknüpfen parlamentarischer Initiativen. Weiterhin bestimmt die Regelung, dass die Weiterberatung im zuständigen Ausschuss gegebenenfalls innerhalb von zwei Monaten in öffentlicher Sitzung zu erfolgen hat.

**Zu Nummer 9:**

Zu Buchstabe a:

Durch das Einfügen des Begriffs "selbstständige" vor Vorlagen wird sichergestellt, dass sich die allgemeine Sperrwirkung des neuen Absatzes 2 Satz 3 nicht bei unselbstständigen Vorlagen im Sinne des § 50 Buchstabe b entfaltet. Dies bezieht sich insbesondere auf Alternativanträge.

Zu Buchstabe b:

Folgeänderung aus Anlass der Änderung des § 24 Abs. 3 und der Neufassung des Absatzes 2.

**Zu Nummer 10:**

Mit dem Verweis in § 59 Abs. 1 auf § 79 Abs. 3 wird für das parlamentarische Gesetzgebungsverfahren festgeschrieben, dass unter den in § 79 Abs. 3 genannten Voraussetzungen eine erneute Überweisung zum Zwecke einer erneuten Anhörung im Ausschuss stattzufinden hat.

**Zu Nummer 11:**

Es besteht ein Klarstellungsinteresse für die weitere Behandlung von Alternativanträgen, wenn der Antrag, auf den sich der Alternativantrag bezieht, zurückgezogen oder für erledigt erklärt wird. In diesem Fall wird der Alternativantrag selbstständig; es ist über ihn abzustimmen.

**Zu Nummer 12:**

Eine bloße Weiterarbeit des Petitionsausschusses über das Ende der Wahlperiode hinaus ist aus verfassungsrechtlichen Gründen hochproblematisch. Denn ehemalige Mitglieder des Landtags ohne Mandat dürfen keine Entscheidungen als Gremienmitglieder treffen. Ihnen fehlt nach verfassungsrechtlichen Maßstäben die demokratische Legitimation. Außerdem gilt der Grundsatz, dass ein Ausschuss immer ein spiegelbildlicher Teil des Gesamtgremiums im Sinne einer aus dem Plenum ausgegliederten Arbeitsebene sein soll. Einem ab Beginn der neuen Wahlperiode weiterarbeitenden Petitionsausschuss in der Besetzung der letzten Wahlperiode fehlt dann das Ursprungsgremium, er ist spiegelbildlich zum Landtag der letzten Wahlperiode und nicht zum neu konstituierten Landtag der begonnenen Wahlperiode. Hinzu kommt, dass selbst für Mitglieder des Landtags der vorigen Wahlperiode, die wiedergewählt wurden, die rechtliche und verfassungsrechtliche Kontinuität und Legitimität des Mandats fehlt. Denn auch deren Mandat, das Grundlage ist für ihre Mitgliedschaft im Petitionsausschuss der vergangenen Wahlperiode, ist mit der Neukonstituierung des Landtags beendet, denn sie ha-

ben selbst als wiedergewählte Mitglieder des Landtags ein neues Mandat angenommen (vergleiche § 1 Thüringer Abgeordnetengesetz i. V. m. §§ 45, 41 und 42 Thüringer Landeswahlgesetz). Die Konstituierung des neuen Landtags beendet die Existenz des Alten. Deshalb ist eine zeitnahe im Vergleich zu den anderen Fachausschüssen vorgezogene Konstituierung des Petitionsausschusses als vollwertiger Ausschuss als Lösungsmodell vorzuziehen - auch, um das Petitionsgrundrecht aus Artikel 14 der Verfassung des Freistaats Thüringen in vollem Umfang praktisch zu gewährleisten und dem Ausschuss volle Handlungsmöglichkeiten zu geben. Dabei ist auch zu bedenken, dass der Ausschuss in der Regel abschließend über Petitionen entscheidet.

Es ist nicht notwendig, den Ausschuss als solchen zu einem vorläufigen zu erklären, da die Fraktionen durch ihr Benennungsrecht jederzeit die Möglichkeit haben, Ausschussmitglieder auszutauschen. Allerdings ist wegen des parlamentsüblichen Verfahrens der Bildung der Fachausschüsse, vor allem des dabei zur Anwendung kommenden Verteilungsverfahrens der Ausschussvorsitzenden und der stellvertretenden Ausschussvorsitzenden am Beginn jeder Wahlperiode, eine entsprechende Neuregelung zur Vorläufigkeit des Vorsitzes und stellvertretenden Vorsitzes aufzunehmen. Sobald die Bildung der anderen Fachausschüsse ansteht, wird die Vorsitzfrage bezogen auf den Petitionsausschuss mit in das Verfahren nach § 70 genommen und erneut geklärt.

**Zu Nummer 13:**

Die Ergänzung des § 72 um den neuen Absatz 5 trägt dem sogenannten Wüppesahl-Urteil des Bundesverfassungsgerichts vom 13. Juni 1989 (BVerfGE 80, 188) Rechnung und regelt, dass fraktionslose Abgeordnete vom Präsidenten nach Beratung im Ältestenrat als beratende Ausschussmitglieder benannt werden, die über ein Rede- und Antragsrecht, nicht jedoch über ein Stimmrecht verfügen. Dazu sind die fraktionslosen Abgeordneten vor der Benennung durch den Präsidenten zu hören.

**Zu Nummer 14:**

Bei der Änderung in § 77 Abs. 1 handelt es sich um eine begriffliche Anpassung an § 72 Abs. 4, in dem von "benannten" Stellvertretern die Rede ist.

**Zu Nummer 15:**

Folgeänderung aus Anlass der Änderung des § 52 Abs. 5.

**Zu Nummer 16:**

Mit der Änderung in Absatz 4 wird festgeschrieben, dass nicht ausschließlich die Protokolle öffentlicher Ausschusssitzungen von jedermann eingesehen werden können, sondern auch die dazugehörigen Beratungsgrundlagen, soweit sie öffentlich sind. Handelt es sich um Zuschriften und Vorlagen Dritter, bedarf dieses Verfahren deren Zustimmung.

Die Änderung des Absatzes 5 bewirkt, dass nicht ausschließlich in die Protokolle nichtöffentlicher Ausschusssitzungen unter den in § 80 Abs. 5 Satz 1 genannten Voraussetzungen Einsicht gewährt werden kann, sondern auch in die dazugehörigen Beratungsgrundlagen. Darüber hinaus erstreckt sich dieses Recht in gleicher Weise auch auf Protokolle vertraulicher Ausschusssitzungen. Damit ist keine Entscheidung mehr des gesamten Parlaments gemäß § 120 erforderlich. Die Entscheidung über

das Recht zur Einsicht trifft nunmehr der Justizausschuss im Benehmen mit dem zuständigen Ausschuss in jeweils vertraulicher Sitzung. Durch den beizubehaltenden Verweis in § 80 Abs. 5 Satz 3 auf Absatz 4 Satz 2 wird sichergestellt, dass es der Zustimmung Dritter für die Einsichtnahme in deren Zuschriften und Vorlagen bedarf.

**Zu Nummer 17:**

Die Begründung zu § 51 gilt sinngemäß für die Änderung des § 85 Abs. 4.

**Zu Nummer 18:**

Mit der Änderung des Absatzes 1 wird bezweckt, dass die Beratung über Große Anfragen und die Antwort der Landesregierung nicht nur in einem Ausschuss stattfinden kann, sondern angesichts der großen thematischen Bandbreite mancher Großer Anfrage in mehreren zuständigen Ausschüssen. Auf die allgemeinen Regeln der Zusammenarbeit mehrerer Ausschüsse wird verwiesen.

Soweit die Beratung Großer Anfragen und der Antworten der Landesregierung beziehungsweise von Berichten der Landesregierung verschoben oder im entsprechenden Fachausschuss fortgesetzt werden soll, ist bislang die Zustimmung derer erforderlich, die eine Beratung im Landtag verlangt haben. Zweck der Regelung ist der Schutz des beziehungsweise der Initianten, allerdings hat sich diese in der parlamentarischen Praxis nicht bewährt. Nunmehr wird durch den Verweis in Absatz 2 auf § 24 Abs. 2 Satz 3 gewährleistet, dass jeder Fraktion Gelegenheit gegeben werden muss, zur Sache zu sprechen, bevor die Beratung verschoben oder im entsprechenden Fachausschuss fortgesetzt werden kann.

Der bisherige Verweis in Absatz 4 auf Absatz 4 selbst ist überflüssig, deshalb ist er zu streichen.

**Zu Nummer 19:**

Die Begründung zu § 51 gilt sinngemäß für die Änderung des § 90 Abs. 3 Satz 1.

**Zu Nummer 20:**

Die Begründung zu § 51 gilt sinngemäß für die Änderung des Absatzes 2 Satz 2.

Bislang hat der Landtag keine Möglichkeit, eine zeitnahe Beantwortung von in der Fragestunde nicht beantworteten Zusatzfragen durch die Landesregierung zu bewirken. Deshalb erfolgt in Absatz 4 ein Verweis auf Absatz 2 Satz 2, nach dem in analoger Anwendung in der Fragestunde nicht beantwortete Zusatzfragen schriftlich innerhalb von einer Woche ab dem Tag der Fragestunde beantwortet werden müssen, soweit nichts anderes vereinbart ist.

**Zu Nummer 21:**

Zu Buchstabe a:

Um in Zukunft die Klärung der Ressortverantwortlichkeit im Hinblick auf die Themen beziehungsweise Anträge Aktueller Stunden zu erleichtern, wird in Absatz 1 eine Pflicht zur kurzen inhaltlichen Begründung des Themas des Antrags zur Aktuellen Stunde festgeschrieben.

Zu Buchstabe b:

In Absatz 5 wird nunmehr geregelt, dass fraktionslose Abgeordnete in der Aussprache zur Aktuellen Stunde insgesamt fünf Minuten Redezeit haben, die sie bei mehreren beantragten Themen aufteilen können. Des Weiteren wird das Verfahren zur Berechnung der Verlängerungsredezeit der Fraktionen vereinfacht. Als Anknüpfungspunkt gilt die Redezeit der Landesregierung. Zu unterscheiden ist dabei zwischen dem ersten und gegebenenfalls einzigen Redebeitrag der Landesregierung, der mehr als zehn Minuten andauert, und jedem weiteren Redebeitrag der Landesregierung, bei dem die Dauer des ersten Redebeitrags und auch die Dauer des weiteren Redebeitrags der Landesregierung keinen Einfluss auf die Verlängerungsredezeit für die Fraktionen hat. Hat die Landesregierung im ersten und gegebenenfalls einzigen Redebeitrag eine Redezeit von mehr als zehn Minuten in Anspruch genommen, erhält jede Fraktion jeweils zwei Minuten Verlängerungsredezeit. Dasselbe gilt jeweils, wenn die Landesregierung zu einem Thema ein oder mehrere Male über ihren ersten Redebeitrag hinaus erneut das Wort ergreift. Dabei bleibt außer Betracht, wie viel Zeit die einzelnen Redebeiträge der Landesregierung in Anspruch nehmen. Damit ist im Sinne des Prinzips von Rede und Gegenrede jedenfalls gewahrt, dass die Fraktionen den letzten Redebeitrag zu einem Thema für sich beanspruchen können.

#### **Zu Nummern 22 und 23:**

Mit der in Nummer 22 genannten Überschrift wird auch ein neuer Abschnitt "Öffentlichkeitsbeteiligung" in die Geschäftsordnung eingefügt. Aus Anlass der Einfügung des neuen Abschnitts X werden als redaktionelle Folgeänderung die bisherigen Abschnitte X, XI, XII, XIII, XIV und XV die neuen Abschnitte XI, XII, XIII, XIV, XV und XVI.

Mit den in Nummer 23 zusammengefassten Regelungen des neuen Abschnitts X wird die Beteiligung der Öffentlichkeit in der Geschäftsordnung verankert. Dazu zählen die neuen §§ 94 ("Parlamentsdokumentation"), 95 ("Plenum Online") und 96 ("Online-Diskussionsforum"). Während die §§ 94 und 95 vorrangig deklaratorischer Natur sind, wird das Online-Diskussionsforum fester Bestandteil der parlamentarischen Beratungen im Landtag, vor allem im Bereich der Gesetzgebung, der meist die weitreichendsten Auswirkungen auf die Einwohner in Thüringen hat.

Das Online-Diskussionsforum verfolgt den Zweck, den parlamentarischen Diskussionsprozess in den außerparlamentarischen Bereich hinein zu verbreitern und so eine stärkere inhaltliche Rückkoppelung zwischen Bürgerinnen und Bürgern einerseits sowie Abgeordneten beziehungsweise Parlament andererseits herzustellen. Es dient dazu, die Abgeordneten über den Diskussionsprozess im Forum sowie die Öffentlichkeit über den Fortgang der parlamentarischen Beratung - vor allem die Gesetzgebung - zu informieren sowie Hinweise und Anregungen der Menschen vor Ort in den parlamentarischen Diskussionsprozess "einzuspeisen". Als Gegenstände einer Online-Diskussion kommen daher vor allem vom Landtag in die Fachausschüsse überwiesene Gesetzentwürfe in Betracht. Vor allem soll eine Online-Diskussion erfolgen, wenn eine Anhörung gemäß § 79 zu einem Gesetzentwurf beschlossen wird. Über die Einzelheiten der Ausgestaltung des Diskussionsangebots für den konkreten Beratungsgegenstand beschließt der federführende Ausschuss oder abweichend der Landtag bereits mit der Überweisung des Gesetzentwurfs.

Das Ergebnis der Online-Diskussion erhalten die beteiligten Ausschüsse, die Landesregierung und der Landesrechnungshof; soweit die Einzelheiten bereits vom Landtag festgelegt wurden, wird das Ergebnis allen Abgeordneten zur Verfügung gestellt. Zudem besteht die Möglichkeit für den federführenden Ausschuss, die Beratung über die Auswertung in öffentlicher Sitzung durchzuführen.

Dazu sind ein Antrag eines Ausschussmitglieds und ein Beschluss des Ausschusses mit der Mehrheit von zwei Dritteln erforderlich. Zur Ergänzung der Online-Diskussion im Sinne einer möglichst vollständigen Dokumentation des parlamentarischen Beratungsprozesses wird ferner festgelegt, dass schriftliche oder elektronische Stellungnahmen von Anzuhörenden im Sinne des § 79 Abs. 1 bei Vorliegen einer Einverständniserklärung als Beitrag im Forum veröffentlicht werden. Schließlich enthält § 96 notwendige Bestimmungen zu den Verfahrens- und Benutzungsregeln sowie Datenschutzbestimmungen.

#### **Zu Nummern 24 und 25:**

Es erfolgt eine wortgleiche Übernahme der bisherigen Abschnittsüberschrift ("Petitionen") und der bisherigen §§ 94 und 94 a in die §§ 97 ("Zuständigkeit des Petitionsausschusses") und 98 ("Einladung"). Ebenso wird die bisherige Überschrift übernommen, aber eine neue Abschnittseinteilung vorgenommen.

#### **Zu Nummern 26 und 27:**

Im neuen Abschnitt XII sind nunmehr nicht nur Vorschriften über Immunitätsangelegenheiten niedergelegt, sondern auch solche über die Genehmigung zur Zeugenvernehmung außerhalb des Parlamentssitzes gemäß § 50 Abs. 3 der Strafprozessordnung und § 382 Abs. 3 der Zivilprozessordnung sowie die Beteiligung des Landtags an verfassungsgerichtlichen Verfahren, sodass die Abschnittsüberschrift entsprechend angepasst wurde.

In Nummer 27 sind die Änderungen des § 104 geregelt. Soweit ein Antrag auf Vernehmung eines Abgeordneten außerhalb des Landtagsgebäudes vorliegt, wird dieser bislang in parlamentarischer Praxis in einer Sitzung des Landtags an den Justizausschuss zur abschließenden Entscheidung überwiesen. Nunmehr überträgt der Landtag diese Entscheidung geschäftsordnungsrechtlich auf den Justizausschuss, sodass eine Befassung des gesamten Landtags entfällt (vergleiche § 104 Abs. 1). Durch den neuen Absatz 3 des § 104 wird klargestellt, dass es einer Genehmigung nach Absatz 1 Satz 1 Variante 2 nicht bedarf, wenn der Termin zur Vernehmung außerhalb der Sitzungstage des Plenums sowie der Ausschüsse und weiteren Gremien des Landtags liegt, denen der zu vernehmende Abgeordnete angehört.

#### **Zu Nummer 28:**

Mit der Nummer 28 wird ein neuer § 104 a zur Beteiligung des Landtags an verfassungsgerichtlichen Verfahren eingeführt. Zur Stärkung der Mitwirkung der Fachgremien bei Aktivitäten des Landtags in Sachen Beteiligung an verfassungsgerichtlichen Verfahren werden neue Regelungen des Zusammenwirkens von Fachgremien, Landtag und Präsident in die Geschäftsordnung eingefügt. Als inhaltlich zuständiger Fachausschuss wird wegen der inhaltlichen Sachnähe der für Verfassung, Recht und Parlamentsfragen zuständige Ausschuss bestimmt (vergleiche Absatz 1). Nach Absatz 2 kann der zuständige Ausschuss Abgeordnete bestimmen,

die den Präsidenten vor dem jeweiligen Verfassungsgericht in der Verfahrensvertretung beratend unterstützen. Mit der Regelung, dass neben dem Präsidenten weitere Abgeordnete zur Beratung bestimmt werden können, wird gleichzeitig der Verfassungsvorgabe aus Artikel 57 Abs. 4 der Verfassung des Freistaats Thüringen Rechnung getragen (vergleiche Absatz 2). Eine abweichende Rechtsauffassung einer Fraktion oder eines Ausschussmitglieds wird als solche im Beschluss des Ausschusses wiedergegeben. Entsprechend Absatz 3 Satz 5 wird für diese abweichende Auffassung ein Abgeordneter benannt, der den Präsidenten beratend begleiten kann. Mit Blick auf Transparenz und Nachvollziehbarkeit der Entscheidung und auch, um zu gewährleisten, dass es zumindest in den inhaltlichen Eckpunkten eine Rückkoppelung zwischen den Vertretungspersonen und dem Landtag gibt, wird in der neuen Regelung eine ausführliche Begründungspflicht für den Beschluss festgeschrieben. Die Begründung des Empfehlungsbeschlusses soll auch dazu dienen, für weitere Äußerungen im Verfahren mögliche inhaltliche Eckpunkte zu benennen. Dem gleichen Prinzip ist geschuldet, dass der Beschluss des Ausschusses als Unterrichtung an den Landtag geht und dass der Präsident die Fraktionen umfassend und kontinuierlich über das jeweilige Verfahren informieren muss (vergleiche Absatz 3).

**Zu Nummern 29 bis 31:**

Dies sind redaktionelle Folgeänderungen aus der Einfügung eines neuen Abschnitts X. ("Öffentlichkeitsbeteiligung").

**Zu Nummer 32:**

Mit dieser redaktionellen Änderung wird ein bisher übersehener Schreibfehler berichtigt. Statt "oder ein von im [...]" muss es zutreffend heißen "oder ein von ihm [...]".

**Zu Nummer 33:**

Dies ist ebenfalls eine sich aus der Einfügung des neuen Abschnitts X. ("Öffentlichkeitsbeteiligung") ergebende redaktionelle Folgeänderung.

Für die Fraktion der CDU:	Für die Fraktion DIE LINKE:	Für die Fraktion der SPD:	Für die Fraktion BÜNDNIS 90/ DIE GRÜNEN:
Emde	Blechsmidt	Marx	Rothe-Beinlich